

AMTSBLATT

DES KREISES BUSK.

XX. Teil, ausgegeben u. versendet am 10. August 1918.

586.

Ververtung der Ernte.

(Verord. vom 20.6 1918.)

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II, Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl., zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen, folgendes verordnet:

§ 1.

Feldfrüchte.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die durch ihre Vermahlung oder sonstige Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß Jedermann, der Feldfrüchte verwahrt den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Feldfrüchte einem Anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen—Produzenten, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen—beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher

Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die verwahrten Feldrüchte im Sinne des § 2 den Organen der Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflich, (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unt rbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Wirtschaftsvormerke, Probedrusche.

Der Pruduzent kann verhalten werden, zur Feststelung der Erträgnisse an Feldfrüchten Probedrusche von Getreide oder probeweise Grabungen nach Hackfrüchten zu veranstalten.

Landwirtschaftliche Großbetriebe können verhalten, werden Vormerkungen über die Erträgnisse an Feldfrüchten zu führen und den Organen der Militärverwaltung Einsicht in dieselben zu gewähren.

§ 6.

Verkehrsverbote.

Das Militärgeneralgouvernement kann:

a) verbieten, daß Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gerkauft werden;

b) für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorschreiben.

§ 7.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Das Militärgeneralgouvernement kann allgemein oder für bestimmte Kreise verfügen, daß Feldfrüchte — mit Ausschluß jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt werden und vom Inhaber an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Die Menge an Feldfrüchten, die nach Deckung der bezeichneten Erfordernisses abzuliefern ist, wird vom Kreiskommando je nach der Kopfzahl der Angehörigen und Angestellten, der Ausdehnung der Liegenschaften oder der Stückzahl des Viehes bestimmt. Hiebei kann innerhalb bestimmter Gebiete die abzuliefernde Menge auch für mehrere Produzenten gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte werden bei ihrer Ablieferung die jeweils festgesetzten Preise bar ausgezahlt.

§ 8.

Drusch, Ablieferung, Einlagerung.

Das Kreiskommando kann:

a) bestimmte Fristen festsetzen, innerhalb deren beschlagnahmte Feldfrüchte gedroschen und abgeliefert werden müssen;

b) beschlagnahmte Feldfrüchte auch vor Ablauf dieser Fristen auf Kosten des Produzenten dreschen und abliefern lassen;

c) die notwendigen Verfügungen zur sachgemäßen Einlagerung der Beschlagnahmten Feldfrüchte treffen.

Hiebei können Arbeitskräfte, Maschinen und Betriebsmittel anderer Produzenten herangezogen Lagerräume in Anspruch genommen und die Vergütungen hiefür festgesetzt werden.

§ 9.

Preise.

Das Militärgeneralgouvernement wird durch besonde Verordnung die Preise für Feldfrüchte (§ 1) sowie für ihre Vermahlung, Verarbeitung und für den Transport zur Übernahmsstelle festsetzen.

§ 10.

Verbrauchsregelung.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung:

a) den Verbrauch von Feldfrüchten für bestimmte Zwecke verbieten oder auf eine per Person oder Stück Vieh und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

b) die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, daß deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomites) oder durch die Gemeindevertretungen erfolgen darf;

c) den Betrieb von Mühlen und Gewerbeunternehmungen, in denen Feldfrüchte verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schließen.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grugd derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nich unter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Höchstausmaße verhängt werden.

§ 12.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 11) kann der Verfall der Feldfrüchte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Feldfrüchte bereits verkauft, so kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§§ 2, 3, 4) kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus dem Erlöse für verfallene Feldfrüchte oder aus verfallenen Geldbeträgen jenen Personen, die sich bei der Entdeckung der strafbaren Handlung hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmaße des Erlöses oder des Geldbetrages gewähren.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (Verordnung vom 1 Jänner 1917. Nr. 1. V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in der Amtsblättern der Kreiskommandos, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnungen vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl. vom 21. Februar 1917, Nr. 28 V. Bl. und vom 30. September 1917, Nr. 82 V. Bl., sind aufgehoben.

Die §§ 2, 3, 4 und 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. finden auf Feldfrüchte keine Anwendung.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

587.

Regelung des Verkehres mit Getreide.

(Verord. vom 11.7 1918.)

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg, Bl., betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Getreide.

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Wicke und Pferdebohne, sowie ein Gemisch der genannten Feldfruchtarten (Mischfrucht), ferner durch Vermahlung derselben gewonnene Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Getreide verwahrt, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und

Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt, innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Getreide mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verbraucht, noch veräußert oder gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemäße Aufbewahruug Sorge zu tragen.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Getreidemengen, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben, und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen sind an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Die Übernahspreise für Getreide werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 6.

Vermahlung.

Das Kreiskommando kann den Betrieb von Mühlen beschränken, unter Aufsicht stellen oder einstellen.

Die Regelung der Mahlsätze und Mallöhne erfolgt durch besondere Verfügungen.

§ 7.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Getreide (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Getreide bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 8.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Getreide und Mahlprodukten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 10.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 59 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, ist aufgehoben.

§ 11.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

588.

Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.

(Vdg. vom 23/6 1918.)

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Heu und Stroh.

Unter Heu ist im Sinne dieser Verordnung Wiesenheu und Grummet, Kleeheu aller Art, Luzerne-Seradella- und Esparsettheu, sowie der Abfall dieser Heuraten (Heublumen), unter Stroh das Stroh von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Raps, Hirse und Buchweizen zu verstehen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Heu und Stroh verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Die Anmeldungstermine, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommando bestimmt

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Heu und, Stroh, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst als Futter und Streu für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräußert und gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4.

Abieferung, Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Menge an Heu und Stroh, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des in § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen werden durch legitimierte Vertreter der mit dem Aufkauf betrausen Einkaufsorganisationen übernommen und bei der Übernahme bar bezahlt.

§ 5.

Preise.

Für die beschlagnahmten Vorräte werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

K 18 für Wiesenheu, Grummet u. Heublumen,
K 21 „ Kleeheu. Luzerne-, Seradella u Esparsetteheu,
K 12 „ Flegeldruschstroh (Kornschabstroh),
K 9 „ alle sonstigen Stroharten.

Diese Preise verstehen sich pro 100 kg, loco Produktionsort, für gesunde, trockene und nicht verdorbene Ware; wenn die Ware diesen Bedingungen nicht entspricht, tritt eine entsprechende Preisreduzierung ein.

Wird das Heu und Stroh im gepreßten Zustande übernommen, so wird ein Zuschlag von K 3 pro 100 kg zum Übernahmspreis hinzugerechnet, worin die Kosten für das Pressen und den Bindedrath inbegriffen sind.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km unentgeltlich zu den Preß- oder sonstigen Übernahmsstellen zuzuführen. Bei Zustellung auf weitere Entfernung gebührt eine Vergütung, deren Höhe durch besonde Verfügung bestimmt wird.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Heu und Stroh wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 60 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Heu, sowie die Verordnung vom 20. Dezember 1917, Nr. 99 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Stroh sind aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

589.

Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

(Vdg. vom 25/6. 1918).

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmaße pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,
60 „ „ Hanfsaat,
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchte an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau- und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat	„ 115
Leindottersamen	„ 80
Sonneblumensamen ungeschält	„ 70
Hederichsamen	„ 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmsmagazin für gute, gesunde, reine trocke-

ne Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6.

Verarbeitung.

Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 20. Juli 1917, Nr 68 Vdg. Bl. betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

590.

Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

(Vdg. vom 29/6 1918).

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Kartoffeln verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Vorräte an Kartoffeln, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorrätte weder verarbeitet, verbraucht noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 3.

Ablieferung, Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Kartoffelmenge, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 2 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben. Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Mengen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist an Übernahmstelle abzuliefern.

§ 4.

Preise.

Für die bis Inklusive 3. August 1918 abgeliefer-

ten Kartoffeln wird der Übernahmspreis von 50 K festgesetzt.

Mit jedem folgenden Tage wird derselbe um 50 Heller herabgesetzt, so daß am 20. September der Übernahmspreis 26 Kronen beträgt.

Von 20. bis 30. September bleibt der Preis von 26 Kronen in Geltung.

Ab 1. Oktober 1918 wird der Übernahmspreis mit 22 Kronen festgesetzt.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto loko Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Für die bis inkl. 30. September gelieferten Kartoffeln gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr.

Ab 1. Oktober 1918 ist der Produzent verpflichtet, die Kartoffeln nur auf eine Entfernung von 7 km unentgeltlich zuzuführen. Bei grösserer Entfernung gebührt ihm für jeden, die Entfernung von 7 km übersteigenden Kilometer, eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller pro 100 kg.

Sonstige Lieferungsbedingungen werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

§ 5.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Kartoffeln in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verabeitung von Kartoffeln dienen und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Kartoffeln wird durch bosondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 18. August 1918 Nr. 69 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

591.

Regelung des Verkehres mit Hülsenfrüchten und Sämereien.

(Vdg. vom 29.6. 1918.)

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 V. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Hülsenfrüchte und Sämereien.

Unter Hülsenfrüchten sind in Sinne dieser Verordnung Erbsen, Peluschken, Speisebohnen, Saubohnen, Linsen und Lupinen zu verstehen; unter Sämereien die Samen von Hackfrucht- und Futterpflanzen aller Art, Klee-, Gras-, und Gemüsesamen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Hülsenfrüchten oder Sämereien verwahrt, ist verpflichtet, dieselben über Aufforderung des Kreiskommandos, nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Der Anmeldungstermin, die Art. und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Verkehrsverbot.

Hülsenfrüchte und Sämereien (§ 1) dürfen nur

an die vom Militargeneralgouvernement hiezu ermächtigten und mit entsprechenden Legitimationen versehenen Personen verkauft und nur durch diese Personen gakauft werden, insoferne nicht durch besondere Verfügungen der Verkehr mit diesen Produkten in anderer Weise geregelt wird.

§ 4

Preise.

Die Preise für Hülsenfrüchte und Sämereien werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

§ 5.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Hülsenfrüchten und Sämereien (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung dieser Produkte bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gespert

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Hülsenfrüchten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall vom Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verorduung vom 17. Juli 1917, Nr. 67 Vdg. Bl„ betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeistbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

592.

Beschränkung des Verkehres und der Verarbeitung von Honig.

Vdg. vom 24/6 1918.

Auf Grud der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Personen, welche wenigstens 5 kg Honig, welcher Art immer (Honig in Waben, geschleudert, gepreßt. etc.) im Haushalt besitzen, sind verpflichtet, diesen den legitimierten Einkäufern des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

Vorräte über 5 kg sind vom Verwahrer beim zuständigen Kreiskommando Rohstoffreferat) bis zum 20. Juii 1918 anzuzeigen.

Von den Produzenten nach dem 20. Juli 1918 gewonnener Honig ist innerhalb 8 Tagen dem Kreiskommando (Rohstoffreferat) anzumelden und den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 2.

Die Verarbeitung von Honig, sowie jeder anderweitige Verkauf mit den im § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen, ist vetboten.

Die Ausfuhr über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 3.

Detailhändler dürfen die von ihnen angemeldeten Vorräte bis zum 15 August 1918 im Detailverkuf absetzen. Nach diesem Termin noch vorhandene Vorräte sind den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 4.

Die zur Versorgung der Bevölkerung des k. u. k. Verwaltunngsgebietes notwendigen Honigmengen werden dem Aprovisionierungsausschuß des M. G. G. zur Verfügung gestelt.

Nach dem 15 August 1918 darf Honig nur mehr in dem vom Approvisionierungsausschuß Kreiskommando bestimmten Geschäften zum festgesetzten Preis zum Verkauf gelangen.

§ 5.

Als Höchstpreis, welcher beim Einkauf zu bezahlen ist, wird für reinen, geschleuderten, unverfälschten Honig K 4.80 per russ. Pfund festgesetzt.

Honig minderer Qualität ist entsprechend niedriger zu bewerten.

Wabenhonig ist nach dem Gehalt an Honig und Wachs zu bezahlen.

Streitfälle zwischen Parteien und den Einkäufern entscheidet das Kreiskommando (Rohstoffreferat).

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 61 V. Bl. geahndet.

§ 7.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 22. Dezember 1917 Nr. 1 V. Bl. ex 1918 betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs nicht berührt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

593.

Ablieferung von Butter, sowie Beschränkung des Verkehres mit Butter, Topfen und Käse.

(Vdg. vom 28.6. 1918)

Auf Grund der Verordnung vom 4 Juli 1917, Nr. 61. V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Wer Kühe besitzt ist verpflichtet monatlich von jeder Kuh ein russisches Pfund Butter dem legitimierten Einkäufer des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

§ 2.

Das Milirärgeneralgouvernement schreibt jeder Gemeinde und jedem Gutsbesitzer die Abzuliefernde Menge vor.

§ 3.

Als Übernahmspreis, welchen der legitmierte Einkäufer dem Produzenten zu bazahlen hat, wird

K: 7.20 für ein russ Pfund reine, unverdorbene nicht gesalzene Butter,

K: 6 80 für ein russ. Pfund gesalzene Butter festgesetzt.

Nicht gesalzene Butter darf einen Höchstwassergehalt von 16% gesalzene Butter einen Höchstwassergehalt von 18% und Höchstsalzgehalt von 3% haben

Butter, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, ist entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 4.

Der Verkehr mit Butter, Topfen und Käse innerhalb des Kreises ist frei. Die Ausfuhr dieser Waren über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 5.

Übertretungen der in dieser Verornnung enthaltenen Vorschriften werden dem Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt an Geld zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei Übertretung des § 4 dieser Verordnung ist neben der Strafe der Verfall der Ware auszusprechen.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 kommen in den Kreisen Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów und Tomaszów nicht zur Anwendung.

Die Bestimmung des § 4 gilt für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

594

Beschlagnahme von Korkwaren.

(Vdg. vom 24/6 1918).

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Korkholz und sämtliche aus Kork verfertigte Artikel, wie Zierkorkholz und Korkbrocken, Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle bei Korkverwertung sich ergebenden Rückstände, neue und gebrauchte Korkpropfen, Korkspunde und Korkscheiben, Korkringe, endlich alle übrigen, vorstehend nicht genannte Korkfabrikate (auch gebrauchte) insoferne in ihnen Kork in unveränderten Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum. Isoliermittel u. s. w.) werden beschlagnahmt.

§ 2.

Personen, die über einen Vorrat von über ein Kilogramm obgenannter Waren verfügen, sind verpflichtet denselben innerhalb 14 Tagen beim Kreiskommando des Lagerortes schriftlich anzumelden. Befreiung von der Abgabe der gemeldeten Mengen, ist an eine Bewilligung des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 3.

Zum Einkauf obangeführter Waren sind außer dem Kreiskommando ausschließlich die vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Haderneinkäufer berechtigt.

Beim Einkauf sind folgende Preise zu bezahlen:

1.) Korkholz, (Rohmaterial) pro 100 kg K 620.—
2.) Zierkorkholz per 100 kg . . . „ 445.—
3.) Gegenstände aus Kork
a) größere Gegestände wie Platten, Scheiben, Ringen, etc. neue, oder noch verwendungsfähig, wenn allseits bearbeitet per 100 kg . . . „ 880.—
wenn teilweise noch mit rauher Rinde per 100 kg . . . . . . „ 620—
b) Flaschen- und Faßkorke, neue ohne Unterschied der Größe, schlechte Qualität per ein kg . . . . . „ 26.—
mittlerer Qualität per ein kg . . „ 56.—
gute Qualität per ein kg . . . . „ 90—
Flaschen- und Faßkorke verschiedener Qualität per ei kg . . . „ 62.—
c) gebrauchte Korke ungebrochen per ein kg . . . . „ 9.—
4) Korkabfall d. i. Fabrikationsabfall u. gebrochene Korke per 100 kg . „ 90.—
5) Schrott (gleichförmig zerkleinert) per 100 kg . . . . „ 105.—

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnungn werden gemäß § 9 der Berordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. vom Kreiskommando bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung trit mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

595.

Regelung des Verkehres mit Säcken.

(Vdg. vom 21.5 1918.)

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Gegenstand der Verordnung.

Unter Säcken im Sinne dieser Verordnuug sind

alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reparaturbedürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einen Fassungsraum von über 16 kg. (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2.

Beschlagnahme und Enteignung.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt.

§ 3.

Anzeigepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 stück Säcken ist verpflichtet, dieselben bis 1 Juli 1918 beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

§ 4.

Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern der „Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentralle des Militärgeneralgouvernements Lublin“, sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, alle seine über 10 Stück betragenden Säckevorräte zu einem angemessenen im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preisen werden festgesetzt

für 5—6 pudige (80—100 kg) Mehl-, Zucker- und Samen Säcke . . von K. 7.—bis 9—

für 4—6 pudige (65—100 kg) Getreide- und Produkten-Säcke „ K. 4.— „ 7—

für alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktensäcke (Kraftfutter, Salz, Melasse, Dünger, Kohle ect. . . . . „ K. 2.— „ 4—

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qudlität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50% erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wenn ein Einvernehmen über den Preis erzielt wird, bestimmt das k. u. k. Kreiskommando den Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

§ 5.

Enteignung.

Jedem Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessenen Preisen seitens des legitimierten Einkänfers eine Säckevorräte abzugeben sich weigert, werden dieselben Zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkäufers durch das zuständige k. u. k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§ 6.

Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihrer Betriebe benötigen.

Über den Umfang der Freigabe entscheidet das zuständige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden.

§ 7.

Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwaltungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jede k. u. k. Kreiskommandos wenigstens ein Sakkleinverschleiß errichtet.

In den Kleinverschleißen werden über Ankaufsbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einem fixen Preise nach einer vor der Ernteverwaltungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preisliste ausgefolgt.

§ 8.

Behördliche Erhebungen.

Das k. u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die im § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswüdrigen Anzeige hat die Partei die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemäß kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterläßt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert,

oder im Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckvorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbringt,

wird vom k. u. k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

596.

Sammlung von Teesurogaten.

Infolge der herrschenden Teeknappheit ergeht an die Bevölkerung folgende Verlautbarung:

Die zarten Blätter des Brom- und Himbeerstrauches, sowie der Erdbeere während der ganzen Vegetationsperiode bis zum Herbst, ganz jung etwa im achten Teil ihrer vollen Gröse, nach Abtrockung des Taues in reinen Tüchern gesammelt, auf Hürden in luftigen warmen Räumen (nicht an der Sonne) unter öfterem Umwenden, bis zum leichten Kräuseln, bei möglichster Erhaltung des zarten Duftes getrocknet, ergeben einen guten Tee-Ersatz. Als solcher gelten auch die getrockneten Blütendolden der Schafgarbe, Schlehenblätter und Blütten, sowie die Früchte (Hagebutten) der wilden Rosen.

Als gute Teemischungen gelten: 30 Teile Walderbeeren, 15 Teile Himbeer- und 8 Teile Brombeerblätter, dann: 50 Teile Lindenblütten, 40 Teile Waldmeister und 10 Teile Nussblätter.

Die Bevölkerung, speziell die Schuljugend wird zur intensiven Beteiligung an der Sammiung aufgefodert, und die Schulleitung zur Aufklärung nud Aneiferung ihm vorstehendem Sinne ersucht.

597.

Regelung des Verkehres mit Frühobst.

Nachstehend werden Detailbestimmungen über den Verkehr von Frühobst sowie über Erzeugung von Marmelade, Obstwein, Obstessig, Obstbrantwein und aus Obstwein hergestellten Spiritus (Obst-Kognak) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

1. Gegenstand und Umfang der Verordnung.

Bei der Beurteilung des Obstverkehres hat stets als Richtschhur zu dienen, das alle in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen bloss für Frühobst geltung haben.

Der Verkehr mit Spätobst und dessen Verwertungsprodukten wird seiner Zeit durch eine eigene Verordnung geregelt werden

2. Verkehr mit Frühobst.

Als Frühobst im Sinne dieser Verordnung hat alles vor dem 31. August reifende Obst jeder Gattung zu gelten. Nach diesem Termine ist alles Obst als Spätobstanzusehen.

Der Verkehr mit Frühobst innerhalb des MGG.-Bereiches unterliegt lediglich der Überfuhrbewilligung jenes Kreiskommandos, aus dessen Bereich das Obst überführt werden soll.

Ausonsten sind für dessen Transport im östr.-ung Okkupationsgebiete keine anderen Dokumente und Bewilligungen nötig.

Zur Ausfuhr von Frühobst über die Grenze des MGG.-Bereiches sind jedoch die gemäß Oe. S. Präs. Nr. 5226/18 vorgeschriebenen Transportscheine und

Frachtbriefe der vom MGG. autousierten Gemüse-und Obsteinkaufsstelle notwendig.

Diese hat die Transportdokumente kostenlos auszustellen und abzugeben.

3. Erzeugung v n Marmelade und Dörrobst.

Die Marmeladeerzeugung ist an die Bewilligung des MGG. gebunden. Im Gesuche müssen der Art der Fabrikationsstätte deren Einrichtung und Leistungsfähigkeit, sowie die Quantität des zu verarbeitenden Obstes enthalten sein.

Weiters ist dem Ansuchen ein Nachweis beizuschliessen, wieviel Zucker für die Marmeladeerzeugung vorhanden ist und Provenenz derselbe entstammt.

Soll Marmelade ohne Zucker hergestellt werden so ist die Art und Weise in welcher das Obst muß konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes im Gesuche anzugeben.

Alle erzeugte Marmelade ist der vom MGG. autor-und Obsteinkaufsstelle anzumelden und angebieten.

Die Erzeugung von Dörrobst jeder Art ist frei und unterliegt keiner Beschränkung, doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der vom MGG. autor. Gemüse und Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

4. Erzeuguug von Obstwein und Obstessig.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf ist frei. Die Erzeugung in grösseren Mengen für Handelszwecke, sowie im Fabriksmässigen Betriebe unterliegt der Bewilligung des MGG und die diesbezüglichen Gesuche stets die Grösse der zu verarbeitenden Quantität an Obst und den Kreis, welchem dasselbe entnommen werden soll, zu enthalten.

5. Erzeugung von Obstbranntwein und Spiritus.

Die Erzeugung von Obstbranntwein und die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obst- Kognak) ist an die Bewilligung des MGG. gebunden. Jedenfalls darf aber bloss Obst das für menschlichen Genuß unverwendbar ist zur Branntwein- Erzeugung verwendet werden.

Das Brennen von Spiritus aus Wildobst ist frei.

Alle ausvorstehenden Bestimmungen an das MGG. zurichtenden Gesuche sind unbedingt durch das zuständige Kreiskommando vorzulegen.

Die Gesuche sind vorschriftsmessig zu Stempeln ungestempelte Gesuche werden zurückgewiesen.

598.

Neuerliche Verlautbarung der Standrechtsbestimmungen.

(v. 15/6 1918.)

Mit den Verordnungen des k. u. k. Armeeoberkommandos Op Nr. 32183 vom 16. März 1915 und Q. Nr. 37906 vom 13. März 1917 wurde gemäß § 481: 2 MStPO das Standrecht gegenüber allen Bewohnern der vo k. u. k. Truppen oder deren Verbündeten besetzten Gebiete des Königreiches Polen wegen folgender Verbrechen angeordnet:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 u. 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verteilung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der der Ausreißer (§§ 314, 316 und 318 MStG),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 MStG),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MStG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MStG.),

7. d s Verbrechens des Ausfruhrs (§ 349 MStG,).

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 362 MStG in allen drei Fällen),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MStG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon § 366 MStG),

11. des Verbrechens des Mordes (§§ 314 u. 414 MStG.) des Totschlages (§§ 419 bis 421 MStG.), der Brandlegung (§§ 448 bis 453 MStG) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MStG.),

12. des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457 bis 465 a, 466 und 467 MStG. und der Veruntreuung (§ 472 MStG.), we n der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, beziehungsweise Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 MStG.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502 bis 506 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehrhren Angriffen Veruntreuten, beziehungsweise Herausge-

lockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Vor der Verübung dieser Verbrechen wird gewarnt, da jener der sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft wird.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die Standrechliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 MStG. sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MStG. volle Anwendung.

2. Bei den in Vorstehenden angeführten Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todesstrafe durch den Strang angedroht ist, ist auch standrechtlich auf diese strafe, bei den anderen Verbrechen auf Tod durch Erschießen zu erkennen.

3. Die der Gerichtsbarkeit der kgl. poln. Gerichte unterstehende Personen sind der standrechtlichen Behandlung nur in dem Maße unterworfen, als Gemäß § 8 der Verordnung vom 25. August 1917 Nr. 71 V. Bl. die Untersuchung und Bestrafung den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten bleibt.

Der obzierte § 8 lautet:

Den k. u. k. Militärgerichten bleibt vorbehalten die Untersuchung und Bestrafung:

1. aller von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder ihres Gefolges, sowie von Kriegsgefangenen begangenen strafbaren Handlungen, wenn an einer Strafsache neben solchen Personen Beschuldigte beteiligt sind, die den Zivilgerichten Unterstehen, kann das Militär-Gericht das Verfahren gegen sie selbst durchführen oder dem zuständigen Zivilgerichte überlassen;

2. der Verbrechen gegen die Kriegsmacht, d. i. der unbefugten Werbung, der Verteilung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung, der Ausspähung und andere Handlungen, die gegen die österreichisch-ungarische, die polnische oder eine verbündete bewaffnete Macht gerichtet sind (§ 327 MStG.), ferner der Verbrechen des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe des Aufstandes oder Aufruhrs sowie der in den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 39 V. Bl. und vom 8. März 1916 Nr. 51 V. Bl., bezeichneten strafbaren Handlungen;

3. jeder strafbaren Handlung, die zum Schaden der österreichisch-ungarischen, der polnischen oder einer verbündeten bewaffneten Macht, eines Angehörigen derselben, oder ihrer Gefolge sowie der k. u k. Militärverwaltung verübt worden ist.

Wenn wegen derselben strafbaren Handlung das Verfahren bei einem k. u. k. Militärgerichte und bei einem polnischen Gerichte eingeleitet wird, hat das letztere auf Verlangen des Militärgerichtes das Verfahren einzustellen und die Akten diesem Gerichte zu übergeben.

599.

Banditenunwesen

In der letzten Zeit wurde eine bedrohliche Zuname des Banditenunwesens konstatiert.

Diese erschreckende Erscheinung ist unter Anderen auf viele Deserteure und entwichene Kriegsgefangene, sowie auf Ortseinwohner, als Täter verwegener Raubüberfälle zurückzuführen.

Um diesem Unwesen Einhalt zu tun werden nachstehend die Verfügungen des AOK. (Erlass K. Nr. 3157/16 verlautbart:

1) Die Verbrecher und Mitschuldige, werden standrechtlich behandelt (Todesstrafe).

2) Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchstete (Versteck) gedient haben, werden falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

3) Gemeindevorsteher (Soltysse) die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Banditen in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.

4) In verdächtigen Ortschaften werden Geisseln ausgehoben.

Ausserdem wird seitens des Kreiskommandos verfügt:

1) Ortsvorsteher (Soltysse) haben mit aller Sorgfalt das Erscheinen von Fremden in der Gemeinde und die Einhaltung der Meldevorschriften zu beaufsichtigen. Falls der Fremde keine oder ungenügende Ausweispapiere besitzt ist hievon vom Gemeindeamte unverzüglich eine Anzeige an das Feldgendarmeriepostenkommando zu erstatten und der Fremde vorzuführen.

2) Nachtwachen, gemäss der Verordnung vom 15/26 Oktober 1866 sind zu unterhalten und öfters zu visitieren, damit sie den Dienst gehörig verrichten. Visitierung der Nachtwachen soll durch den Wójt, Soltys oder einem dazu ermächtigtigten Funktionär der Gemeinde stattfinden. Saumselige Nachtwächter sind mit Geld oder Arreststrafen zu ahnden. Ortschaften, wo des Nachts Raubüberfälle vorkommen, werden mit entsprechenden Strafen belegt, wenn

sich bei den Erhebungen herausstellen sollte, dass die Banditen aus der Ortschaft selbst stammen oder dass keine Nachtwache bestellt bezw. diese nicht gehörig behalten wurde.

3) Der Umstand, dass die Banditen meist sehr gut bewaffnet und reichlich mit Munition versehen sind, beweist, dass unter der Bevölkerung noch viel Waffen und Munition sich befinden.

Die Ortseinwohner werden daher im eigenen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufgefordert die Tätigkeit der Gendarmerie betreffs Durchführung der Entwaffung nach Tunlichkeit zu untersstützen und zwar in der Weise, dass sie von jedem unrechtmässigen, ihnen bekannten, Waffen- oder Munitionsbesitz bei der Gendarmerie Anzeige erstatten. Der Name des Anzeigers wird selbstverständlich von der k. u. k. Gendarmerie geheim gehalten.

Es mehren sich auch Fälle bewaffneter Zusammenstösse von Banditen (Räubern) mit Gendarmen. Alle Mitschuldigen eines solchen gewaltsamen bewaffneten Widerstandes werden wegen Mitschuld am versuchten Morde von Militärpersonen vor die militärischen Standgerichte gestellt und haben die Todesstrafe durch den Strang ohne Hoffnung auf Begnadigung zu gewärtigen.

Von zwei sich in Puławy gemeinschaftlich einer Gendarmeriepatrouille gewaltsam widersetzenden Räubern wurde der eine Bewaffnete von den Gendarmen auf der Stelle niedergemacht, der andere vom mil. Standgerichte am 17. Juli l. J. zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil unverzüglich vollstreckt.

Auch solche Landesbewohner, welche Banditen (bewaffneten Fremden) Unterstand geben oder ihnen sonst Vorschub leisten, werden von den Militär-Behörden verfolgt und unnachsitlich streng bestraft werden.

Die vorstehenden Verfügungen sind im Bereiche der Gemeinde durch Vermittlung der Soltysse, eventuell der Geistlichkeit und der Lehrerschaft allg mein zu verlautbaren und bei jeder Gelegeoheit in Erninnerung zu bringen.

Für die allgemeine Verbreitung dieser Verfügungen mache ich die Ortsvorsteher, Soltysse und Gemeindeschreiber persönlich verantwortlich.

600.

Rubelkurs.

Auf Grund des k. u. k. Militär-General-Gouvernement-Befehles J. 19.281/18 (resp. AOK.-Befehles Nr. Q 60.579) wird der Rubelkurs ab 28- Mai 1918 mit

100 Rubel—200 K.

Auf Grund des k. u. k. Militär-General-Gouvernement-Befehles J. 23.570/18 (resp. AOK. Befehles Nr. Q. 60.579) wird der Rubelkurs ab 24. Juni 1918 mit

100 Rubel—180 K.

festgesetzt.

601.

Heimkehr.

Das k. u. k. Kreiskommando veröffentlicht zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung folgende Zuschrift des Rückwanderungsausschusses beim Kön. Poln. Ministerium des Innern Expositur in Lublin, Krakowskie Przedmieście Nr. 51.

Königlich Polnisches Ministerium des Innern hat in Lublin eine Expositur des Rückwanderungsausschusses eröffnet, die sich mit allen einschlägigen Angelegenheiten befassen wird.

Gesuche um Bewilligung zur Heimkehr aus dem österr. ung. Okkupationsgebiete sind demgemäß ausschliesslich an die Expositur in Lublin zu richten, da dieselben auch falls sie nach Warschau gerichtet werden sollten, denn noch nach Lublin zur kompetenten Erledigung übersendet werden.

Mit Rücksicht darauf, daß immer noch, nicht genau verfasste Gesuche einlaufen, bitten wird um Veröffentlichung des beiliegenden, genaue Weisungen bezüglich Ausfüllung einzelner Rubriken enthaltenden Gesuchsformulars.

Hiebei wird bemerkt, daß nur die unter Benützung dieses Formulars geschriebene Gesuche zur Erledigung gelangen werden. Die Formulare sind im unseren Bureau zum Preise von 30 Heller pro Stück erhältlich.

Für jedes Gesuch wird eine Gebühr im Betrage von 4 K 50 h. eingehoben, welcher Betrag mit dem Gesuche einzusenden ist.

Auf Grund des Gesuches wird der Rückwanderungsausschuss eine schriftliche Bewilligung zur Heimkehr verschaffen und dem Gesuchsteller ausfolgen bezw. übersenden. Im Falle einer Übersendung ist dem Gesuche ein entsprechendes Briefporto beizuschließen.

Formular

Ortschaft .... am 191   Nr. ....

Gesuch an den Rückwanderungsausschuss

beim Ministerjum des Innern.

1. Rückkehr aus:	Genaue ausländische Adresse des Flüchtlings, dessen Rückkehr die Familie anstrebt
2. Vorname des Flüchtlings	Vornahme des Flüchtlings (genau auszufüllen)
3. Zuname	Zuname des Flüchtlings
4. Vorname der Eltern	Name des Vaters und der Mutter des Flüchtlings
5. Geburtsdaten	Geburts,-tag, monat und-jahr des Flüchtlings
6. Geburtsort	Dorf (oder Stadt) Gemeinde, Kreis und Gouvernement in welchem der Flüchtling geboren ist
7. Religion	genau ausfüllen
8. Beruf	Welchem Berufe der Flüchtling in seiner Heimat nachgegangen ist
9. Ledig, verheiratet	Ob ledig, verheiratet, Witwer bezw. Witwe
10. Letzter Aufenthaltsort	Dorf (Stadt) Gemeinde, Kreis und Gouvernement in dem der Flüchtling in seiner Heimat zuletzt gewohnt
11. Wann ausgewandert	Tag, Monat und Jahr der Auswanderung
12. Aus welchen Gründen ausgewandert	Gründe die den Flüchtling zur Auswanderung bewogen haben
13. Beabsichtigt zurückzukehren nach Genaue Adresse angeben	Dorf, Gemeinde, Kreis und Gouvernement nach welchem der Flüchtling Zurückehren beabsichtigt
14. Ob bei der Armee während des Krieges aktiv gedient hat	Ob er während des Krieges Soldat Offizier oder Arzt bei der Truppe war
15. Mittel zur Bestreitung von Lebensunterhalt (nachweisen)	Ob er Guts-oder Realitätenbesitzer ist, oder einer Arbeitswerkstätte bebesitzt bezw. eine gesicherte Stellung in seiner Heimat hat und wo
16. Name und Alter der mit dem Rückwanderer zurückzukehren Familienmitglieder a) Gattin b) Kinder bis zu 20 Jahren	Name und Alter der mit dem Flüchtling zurückkehrenden Familienmitglieder genau angeben
17. Vor und Zuname des Gesuchstellers	Vor- und Zuname des Gesuchstellers welcher die Rückkehr des Obgenannten Flüchtlings anstrebt
18. Adresse	Dorf (Stadt) Gemeinde, Kreis und Gouvernement in welchem der Gesuchsteller wohnt.
19. Beruf	Jetztige Beschäftigung des Gesuchstellers
20. Verwandschaftsverhältnis zum Rückwanderer	z. B. Gatte, Gattin, Bruder Schwester, Sohn, Tochter, Schwager, Neffe u. drgl.
21. Die Richtigkeit obiger Angaben wird bestätigt (Unterschrift einer Behörde oder Unterschrift zweier im Lande beckannten Bürger	

ANMERKUNG.

Gerichtet an .... am ....   Zahl...................

602.

Gesuche nach Deutschland um Entlassung von Kriegsgefangenen.

Gesuche um Entlassung von in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen sind in jedem Falle beim zuständigen Kreischef bezw. Polizeipräsidenten einzureichen.

Bisher wurden derartige Gesuche von den Angehörigen im Generalgouvernement in grosser Anzahl direkt an das Kriegsministerium in Berlin oder an die Gefangenenlager gesendet. Auch beim Generalgouvernement und dem Militär-Generalgouvernement laufen unzählige Gesuche dieser Art ein. Da die Erledigung eines Gesuches, das nicht an den Kreischef bezw. Polizeipräsidenten eingesendet wird, eine gänzlich unnötige Mehrbelastung aller beteiligten darstellt, wird das Kriegsministerium in Berlin alle Dienststeltellen in Deutschland, das Generalgouvernement, sämtliche Dienststellen im Generalgouvernement mit Ausnahme des Kreischefs bezw. Polizeipräsidenten anweisen, in Zukunft unmittelbar eingehende Gesuche um Entlassung von Briegsgefangenen nicht mehr zu bearbeiten.

Die Gesuche werden, ohne das Bittsteller Bescheid erhält, vernichtet werden.

603.

Errichtung von Polizeihundestationen.

In Ergänzung der Kundmachung im hiesigen Amtsblatte Teil XVII vom 20. Dezember 1917 Punkt 531 wird zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung gebracht:

Im Kreise bestehen dermalen 4 Polizeihundestationen und zwar in Busk mit den zugeweisenen Gemeinden: Busk Stadt, Busk Umgebung, Pęczelice, Szaniec, Radzanów, Grotniki, Nowy-Korczyn, Szczytniki;

Pacanów für die Gemeinden: Stopnica, Wolica, Zborów, Pawłów, Oleśnica, Pacanów, Wójcza und Łubnica;

Chmielnik für die Gemeinden: Chmielnik, Stadt, Chmielnik Umgebung, Maleszowa, Drugnia, Gnojno;

Szydłów für die Gemeinden: Szydłów, Potok. Kurozwęki, Tuczempy, und Oględów.

Bei dieser Gelegenheit wird erneuert zur Kenntniss gebracht, dass die Polizeihunde den Zweck haben, bei grösseren Verbrechen wie Raubüberfällen, Morde, Diebstählen insbesondere, durch Verfolgung der Fluchtrichtung des Verbrechers den Feldgendarm in der Zustandebringung bezw. Ueberweisung der Täter zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es jedoch notwendig, dass nach Entdeckung eines derartigen Verbrechens sofort der nächste Gendarmerieposten verständigt und der Tatort abgesperrt wird, damit andere Personen nicht dieselben Stellen betreten wo sich früher der Verbrechen aufgehalten hat, weil hiedurch der Polizeihund leicht anstatt die Spur des Verbrechers, jene eines Neugerigen aufnehmen und dies zu Komplikationen im nachfolgenden Gerichtsverfahren führen könnte.

Insbesondere sollen Fussspuren und Fingerabdrücke des Verbrechers bis zum Eintreffen des Feldgendarmen nicht berührt oder verwischt, sondern durch überdecken mit einem Brett, Topf oder drgl Gegenstand gesichert werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Zenon Szołginia, m. p. Oberst.



Buchdruckerei, Topiol Busk.

le über die Ausführung der Gemeindeschulhaushalte;

12. die Verwaltung der für Zwecke der Schulen in dem Bezirke bestimmten Geldmittel; die Fürsorge für das Schulvermögen des Bezirkes und die Schulstiftungen, sofern diese Tätigkeiten nicht anderen Behörden



1... em Depar-
tement... ntliche Auf-
klärung... Angelegen-
heiten, ... d Gutach-
ten au... Jahresbe-
richten... akenntnisse
und öf...

1... irksschulrat
einlauf...

1... denen die
Schula... versehen;
... leuchtungs-
und Sc...
... Erhaltung
der Sa...
1... das Schul-
bauwes...

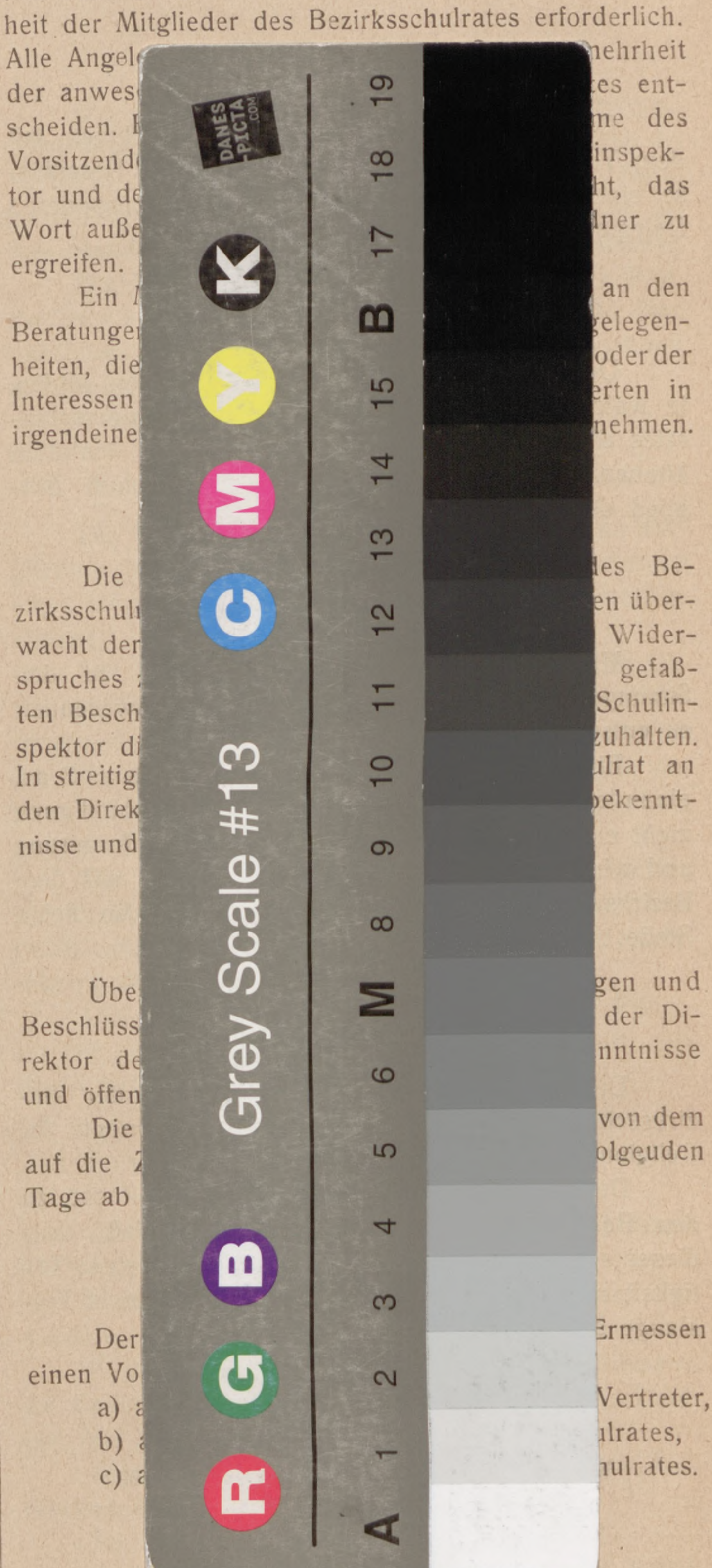
D... üben ihre
Pflichte... des Schrift-
führers, ... n.

D... orsitzenden
und de... se Stellen
können ... ates nicht
gewählt... dem, von
den Or... g erhalte-
nen od... en.

D... Sitzungen
Sachver... ieder des
Bezirkss... e Stimme

Di... nden mindestens einmal im Monat statt.

Außerordentliche Sitzungen können von dem Vorsitzenden nach eigenem Ermässen, auf Verlangen des Bezirksschulinspektors oder auf Antrag zweier Mitglieder des Bezirksschulrates innerhalb 7 Tagen einberufen werden. Zur Fassung rechtsgültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Bezirksschulinspektors oder eines Vertreters und der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Bezirksschulrates erforderlich.



Alle Angel... mehrheit
der anwes... es ent-
scheiden. ... me des
Vorsitzend... inspek-
tor und de... ht, das
Wort auße... dner zu
ergreifen.

Ein ... an den
Beratunger... gelegen-
heiten, die... oder der
Interessen ... erten in
irgendeine... nehmen.

Die ... des Be-
zirksschul... en über-
wacht der... Wider-
spruches ... gefaß-
ten Besch... Schulin-
spektor di... zuhalten.
In streitig... ulrat an
den Direk... bekennt-
nisse und...

Übe... gen und
Beschlüss... der Di-
rektor de... nntnisse
und öffen...

Die ... von dem
auf die ... olgeuden
Tage ab...

Der ... Ermessen
einen Vo...
a) ... Vertreter,
b) ... ulrates,
c) ... ulrates.

Der Bezirksschulrat stellt eine Geschäftsordnung für seine innere Tätigkeit auf, legt in den Grenzen

§ 10.

Verbrauchsregelung.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung:

a) (… bestimm-
te Zweck … son oder
Stück Vi … chsmenge
beschrän …

b) … einzelner
Gemeind … e regeln,
daß dere … bestellte
Organe … e Gemein-
devertret …

c) … erbeunter-
nehmung … t werden,
beschrän … hließen.



Üb … r einer auf
Grugd … rden vom
Kreisko … h unter ei-
ne stren … eld bis zu
fünftaus … sechs Mo-
naten b … kann Geld-
strafe b … e verhängt
werden.

N … Verfall der
Feldfrü … Behandlung
den G … bildet. Sind
die Fe … auch der
Kaufp …

I … (§§ 2, 3, 4)
kann … ein Straf-
verfah …

I … n aus dem
Erlöse … s verfallenen
Geldb … ei der Ent-
decku … getan haben,
Beloh … Erlöses oder
des G …

§ 16.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (Verordnung vom 1 Jänner 1917. Nr. 1. V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in der Amtsblättern der Kreiskommandos, in denen sie in Kraft t … die Tages-
blätter, … onst in orts-
übliche … gebracht.

D … 6, Nr. 61
V. Bl. … und vom
30. Sep … fgehoben.

D … g vom 4.
Juli 191 … chte keine
Anwen …

D … der Kund-
machun …

R … eide.

Au … Juni 1918
Nr. 37 … der Ernte
wird ve …

Ge … ist Wei-
zen, Ro … zen, Wicke
und Pfe … genannten
Feldfruc … Vermah-
lung de … Abfälle.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Getreide verwahrt, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und